



Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Därligen

Die Einwohnergemeinde Därligen

erlässt, gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 2. Dezember 2013, folgenden Tarif:

I. Haushaltungen

- Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.
- ² Die Grundgebühr wird jährlich aufgrund der anrechenbaren m² Bruttogeschossfläche erhoben und beträgt:
- | | |
|-------------------|-----------------------|
| je m ² | Fr. -.50 bis Fr. 2.50 |
|-------------------|-----------------------|
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.
- c) Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe Art. 7 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 l - Container	Fr. 15.-- bis Fr. 60.--
800 l - Container	Fr. 20.-- bis Fr. 80.--

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 8 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Ansätze Art. 9 Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Direktlieferung Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 12 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

	<p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Kleinsperrgutgebühr	<p><u>Art. 14</u> ¹ Die Aufwendungen für die Kleinsperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.</p> <p>² Die Ansätze der Sperrgutmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Als Stundenansatz gilt die Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif zum Gebührenreglement.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu</p>

bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

² Der Tarif vom 24. März 1992 mit Abänderung vom 29. November 2002 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der vorstehende Tarif zum Abfallreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2013 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Därligen

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Hans Wolf

Peter Blatti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 02.12.2013 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Der Gemeindeschreiber

sig.

Peter Blatti

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2014 wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Därligen, 19. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber

sig.

Peter Blatti